

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über einen Aufruf zur Interessenbekundung zur Förderung von Sozialen Orten nach der FRL Orte

Vom 28. April 2023

1. Vorbemerkung

Im Koalitionsvertrag 2019 bis 2024 „Gemeinsam für Sachsen“ wurde vereinbart, Soziale Orte und Orte der Demokratie zu etablieren.

Ziele sind vor allem die Stärkung des lokalen Gemeinwesens und der Demokratiewerkarbeit sowie die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Wegen des Sachzusammenhangs und der gemeinsamen Zielrichtung erschien es sinnvoll, die beiden Vorhaben in einer gemeinsamen Richtlinie zu bündeln.

Soziale Orte sollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken, indem sie im öffentlichen kommunalen Raum Orte der Begegnung, der Kommunikation und der sozialen Dienstleistung etablieren (vergleiche Koalitionsvertrag Seite 92).

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ruft mit dieser Bekanntmachung zur Interessenbekundung nur für den Richtlinienenteil 2, Teil A: Landesprogramm Soziale Orte, der FRL Orte vom 22. Juni 2021, (SächsABl. S. 874) auf.

Für den Teil B: Landesprogramm Orte der Demokratie erfolgt eine Bekanntmachung durch das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung.

2. Anlass der Förderung

Der demografische Wandel zeigt in Sachsen massive Auswirkungen, insbesondere im ländlichen Raum. Demgegenüber zeigt sich in den städtischen Zentren Sachsens, insbesondere in Leipzig und Dresden, eine zunehmende urbane Segregation zwischen begehrten Wohnlagen und benachteiligten Quartieren.

In der Fläche sorgen Abwanderung und demografische Entwicklung zu einer stetigen Verringerung sowohl der öffentlichen als auch der sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur. Zurück bleiben überwiegend ältere Menschen, es fehlen die Familien und die aktiven jungen Erwachsenen.

Zentrale Orte des sozialen Miteinanders im ländlichen Raum, wie Geschäfte, Gaststätten oder Kirchen, sind verwaist. Ohne Orte der (zufälligen) Begegnung nimmt kurzfristig der Austausch innerhalb der Dorfgemeinschaft ab. Langfristig wird damit

der innere Zusammenhalt und die Vitalität der Gemeinde geschwächt. Damit kann das vorhandene Potenzial für bürgerschaftliches Engagement nicht ausgeschöpft werden.

Zivilgesellschaftliche Strukturen wie Vereine oder Kirchengemeinden verlieren Nachwuchs und engagierte Mitglieder, auch, weil Berufstätige durch lange Pendelwege zu ihren Arbeitsplätzen zeitlich stark gefordert sind. Die Menschen verlieren das Gefühl, etwas ausrichten zu können.

In städtischen benachteiligten Quartieren belasten soziale Problemlagen den Zusammenhalt und lassen den Bewohnerinnen und Bewohnern zu wenig Ressourcen für lebendiges bürgerschaftliches Engagement.

Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Förderung von Orten der sozialen Begegnung und des Engagements, das heißt von sogenannten „Sozialen Orten“, ist deshalb dringend geboten.

3. Ziele der Förderung

Ziel der Zuwendung ist die Stärkung des lokalen Gemeinwesens. Der Schwerpunkt liegt auf entwicklungsbedürftigen Räumen, vor allem im ländlichen Bereich, aber auch benachteiligte¹ Quartiere in Städten werden gefördert. Durch die Zuwendung können vornehmlich lokale Gruppen darin unterstützt werden, Orte der Begegnung und des Austausches zu etablieren. Mit der Schaffung von Sozialen Orten soll vorhandenes bürgerschaftliches Engagement gestärkt und stabilisiert werden.

Es wird der Aufbau Sozialer Orte, aber auch die Erweiterung bereits bestehender Orte angestrebt, zum Beispiel die Nutzung eines Dorfgemeinschaftshauses als Ort des Gemeinwesens.

Soziale Orte werten vor allem den ländlichen Raum mit all seinen Facetten auf und dienen damit dem Bemühen um gleichwertige Lebensverhältnisse. Durch vernetzte, integriert angebotene Leistungen der Daseinsfürsorge soll die Lebensqualität verbessert werden.

In benachteiligten städtischen Gebieten sollen durch Soziale Orte die Menschen unterstützt wer-

¹ Der Begriff der Benachteiligung bezieht sich vor allem auf soziale Indikatoren wie zum Beispiel den Anteil der Bezieher von Leistungen nach SGB II.

den, sich mit ihren Ressourcen für das Gemeinwesen einzubringen.

Diese Orte sollen in möglichst zentraler öffentlicher Lage und möglichst barrierefrei geschaffen werden. Für alle Bevölkerungsgruppen soll der Zugang niedrigschwellig sein.

4. Gegenstand der Förderung

4.1 Die Förderung erfolgt nach Teil 2, Landesprogramm A „Soziale Orte“ der FRL Orte vom 22. Juni 2021. Ausschlaggebend für die Förderung sind die Regelungen der FRL Orte. Für weitere Einzelheiten zur Förderung siehe die gleichzeitig veröffentlichte FRL Orte.

4.2 Die Förderung kann den Aufbau, die Sicherung, Erweiterung oder Fortführung bestehender oder neuer Sozialer Orte beinhalten. Darüber hinaus ist der Betrieb der Orte zu finanzieren. Dabei werden vorrangig Personal- und Sachkosten übernommen, siehe Nummer 8.

4.3 Die Förderung von Investitionen mittels dieser Richtlinie soll nur dazu dienen, vorhandene Gebäude so zu ertüchtigen, dass der Betrieb eines Sozialen Ortes ermöglicht wird. Investitionskosten sind nur insoweit förderfähig, wie sie für die Maßnahme unbedingt erforderlich sind, siehe Nummer 8.

4.4 Mit den Orten der Demokratie soll eine enge Vernetzung und Kooperation sichergestellt werden, wo immer dies möglich ist.

5. Inhaltliche Kriterien für Soziale Orte

Unter ihrem Dach vereinen Soziale Orte verschiedene Funktionen. Da Soziale Orte möglichst breit aufgestellt sein sollten, ist es anzustreben, möglichst viele dieser Funktionen abzudecken. Je umfassender ein Sozialer Ort diesen Merkmalskatalog umsetzen kann, desto stärker wird die Priorisierung für diesen Ort ausfallen.

- Soziale Orte entstehen vorrangig im ländlichen öffentlichen Raum oder weisen einen konkreten Stadtteilbezug auf.
- Soziale Orte entstehen in Räumlichkeiten, die möglichst zentral liegen, leicht zugänglich sind und in denen sich alle Bevölkerungsgruppen wohl fühlen können. Sie sind möglichst barrierefrei.
- Soziale Orte beruhen nach Möglichkeit auf lokalen Initiativen der Zivilgesellschaft.
- Soziale Orte ermöglichen Austausch und Begegnung von:
 - o Menschen unterschiedlichen Alters
 - o Menschen unterschiedlicher Herkunft
 - o Menschen unterschiedlicher sozialer und familiärer Hintergründe.
- Soziale Orte arbeiten vernetzt, zielgruppen- und themenübergreifend, sie arbeiten mit einem integrierten Ansatz in der Gemeinde beziehungsweise im Quartier.
- Soziale Orte sind an den lokalen gemeinwesenorientierten Erfordernissen ausgerichtet.
- Soziale Orte fungieren als Plattform für bürgerschaftliches Engagement. Sie aktivieren Bürgerinnen und Bürger für gemeinschaftliche

Beteiligung am lokalen Gemeinwesen. Sie fördern einen partizipativen Ansatz und stoßen Prozesse an, um gemeinsam mit Netzwerken und Kooperationen die Attraktivität des lokalen Raums zu steigern.

- Soziale Orte aktivieren Bürgerinnen und Bürger durch gezieltes und professionelles Ehrenamtsmanagement, Öffentlichkeitsarbeit oder auch direkte Ansprache im Gemeinwesen.
- Soziale Orte sind in lokale oder auch regionale Netzwerke und Kooperationen eingebunden und/oder erneuern, festigen bestehende, oder schaffen neue Netzwerke und stabilisieren diese.
- Soziale Orte binden lokale Partner aus Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Verwaltung ein. Dies eröffnet Möglichkeiten für neuartige Akteurskonstellationen.
- Soziale Orte werden von der lokalen Verwaltung der Kommune unterstützt und kooperieren mit ihr.
- Soziale Orte nehmen für die Förderung bürgerschaftlichen Engagements auch die sozialen Medien in den Blick.
- Soziale Orte stellen ihre Räumlichkeiten nach Möglichkeit auch anderen Nutzergruppen, lokalen Vereinen oder Initiativen zur selbstorganisierten Nutzung zur Verfügung. Sie stehen auch als Orte für soziale Dienstleistungen zur Verfügung.

6. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

6.1 Zuwendungsempfänger können gemeinnützige Vereine, Verbände und gemeinnützige Gesellschaften, die juristische Personen des Privatrechts sind, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Kommunen, sein.

6.2 Förderfähig sind Maßnahmen, die im Freistaat Sachsen durchgeführt werden. Der Träger muss im Freistaat ansässig sein und seine lokale Verankerung darstellen.

6.3 Es sollen vornehmlich lokale Gruppen gefördert werden. Dies hat der Träger in seinem Projektkonzept darzulegen.

6.4 Die Maßnahmen werden grundsätzlich in Gemeinden mit weniger als 40 000 Einwohnerinnen und Einwohnern durchgeführt oder weisen einen konkreten bedarfsorientierten Stadtteilbezug auf. Dieser Stadtteilbezug ist im Projektkonzept zu beschreiben. Die Förderung erfolgt schwerpunktmäßig in entwicklungsbedürftigen Bereichen, das heißt Räumen, die durch sozialstrukturelle Belastungen, infrastrukturelle oder städtebauliche Defizite gekennzeichnet sind.

6.5 Es können nur Maßnahmen gefördert werden, für die keine Förderung nach anderen Programmen des Freistaates Sachsen beantragt werden kann. Besteht für die zu fördernden Maßnahmen auch eine Förderung durch Programme des Bundes oder der Europäischen Union (EU), erfolgt die Förderung nach dieser Richtlinie grundsätzlich nachrangig.

6.6 Die Träger aller geförderten Maßnahmen müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen

Grundordnung stehen und haben eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit zu gewährleisten, siehe FRL Orte, Teil 1, Ziffer IV.

7. Laufzeit

Maßnahmen können mit einer maximalen Dauer von einem Jahr bewilligt werden.

8. Art, Höhe und Umfang der Förderung

8.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt.

8.2 Zuwendungsfähig sind projektbezogene Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, siehe 8.4.

8.3 Der Fördersatz beträgt bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. In der Regel soll ein Eigenanteil eingebracht werden.

In detailliert begründeten Ausnahmefällen ist eine Förderung bis zu 100 Prozent möglich. Hierfür hat der Zuwendungsempfänger nachzuweisen, dass die Erbringung des Eigenanteils wegen fehlender Eigenmittel unmöglich und die Erbringung von unbaren Leistungen unzumutbar ist.

Der Eigenanteil im Projekt kann durch projektbezogene unbare Leistungen des Zuwendungsempfängers erbracht werden. Diese können als Arbeitsleistungen in Form von unbezahlten freiwilligen Arbeitsstunden erfolgen; die Stundenbewertung entspricht der Höhe des jeweils gültigen Mindestlohns, vergleiche FRL Orte Teil 2, Buchstabe A, Ziffer V Absatz 5. Der Wert der unbaren Leistungen darf 5 000 Euro pro Projekt nicht übersteigen.

Die unbaren Leistungen müssen in der späteren Antragstellung im zweiten Verfahrensschritt konkret geplant werden, so dass bereits bei Antragstellung ersichtlich wird, welche Leistungen im Rahmen des Projektes konkret erbracht werden sollen.

Ziel der Sozialen Orte ist die Aktivierung der lokalen Bevölkerung, so dass gerade der Beitrag der lokalen Gemeinschaft durch Eigenleistungen das Engagement für den Ort zeigt. Die Träger können im Hinblick auf die Akquise von möglichen Kofinanzierungen von der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) beraten werden.

8.4 Investitionen können gefördert werden, wenn sie zur Gestaltung des Sozialen Ortes zwingend notwendig sind. Darüber entscheidet die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt. Zuwendungsfähig sind grundsätzlich Instandsetzung, Modernisierung und Erneuerung (Umbau beziehungsweise Ausbau) von vorhandenen, gegebenenfalls vorher un- oder untergenutzten Bestandsgebäuden. Die notwendige Ausstattung der Gebäude, soweit sie für den Betrieb eines Sozialen Ortes erforderlich ist, ist ebenfalls zuwendungsfähig. Investitionen sind nachrangig zu den Personal- und Sachkosten und nur bis zu einer Höhe von maximal 50 000 Euro je Maßnahme zuwendungsfähig.

9. Evaluation und Erfolgskontrolle

Sozialer Zusammenhalt ist ein komplexes Phänomen, das sich einer rein quantifizierenden Beurteilung entzieht. Ziel des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt ist es, die mittel- und langfristige Wirkung der Förderung zu erheben. Dafür wird die Entwicklung der geförderten Maßnahmen dokumentiert („Wirkungsdokumentation“) und hinsichtlich ihrer Potentiale auf Basis der durch die Träger vorgelegten Dokumentationen evaluiert.

9.1 Die Träger der Projekte legen der Bewilligungsbehörde einen Verwendungsnachweis gemäß Anlage 2 zu § 44 der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vor, der einen wirkungsorientierten Sachbericht enthalten soll. In den Sachberichten ist auf die oben genannten Funktionen der Sozialen Orte einzugehen und zu beschreiben, welche Funktionen mit welchem Ergebnis erfüllt und welche Funktionen aus welchen Gründen weniger umfassend erfüllt werden können. Es ist die Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenhalts vor Ort zu beschreiben, insbesondere im Hinblick auf qualitative Veränderungen, die sich aus dem Wirken der neu geschaffenen Sozialen Orte ergeben haben.

9.2 Diese qualitativen Angaben sollen durch quantitative Daten unterlegt werden. Dafür sind Zahlen zu Nutzerinnen und Nutzern, durchgeführten Aktivitäten (Kurse, regelmäßige Angebote, Veranstaltungen), bestehenden beziehungsweise durch die Sozialen Orte aufgebauten Kooperationen und Netzwerken sowie deren jeweiligen Reichweiten (lokal, landkreisweit, überregional) aufzuführen. Außerdem soll die Größe der genutzten Räumlichkeiten, die Anzahl der neu geschaffenen Stellen sowie die Anzahl der kurzfristig wie auch der regelmäßig ehrenamtlich Engagierten angegeben werden.

Seitens des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt wird ein landesweiter Erfahrungsaustausch der Träger der Sozialen Orte zur Qualitätssicherung der Arbeit in den Projekten und zum gegenseitigen Austausch angestrebt.

10. Verfahren

Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt fordert Initiativen, Gruppen oder Träger auf, ihr Interesse an einer Förderung nach der FRL Orte für den Programmteil 2, Landesprogramm A: Soziale Orte mittels eines Projektkonzeptes zu bekunden.

10.1 Die Interessenbekundung auf der Grundlage dieser Bekanntmachung ist bei der SAB als Bewilligungsbehörde

bis zum 23. Juni 2023

vollständig und von der zeichnungsbefugten Person unterschrieben elektronisch (bevorzugt) an

- folgende Mail-Adresse: soziales@sab.sachsen.de oder per Post an:
Sächsische Aufbaubank – Förderbank
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden, einzureichen.
Ein verspäteter Eingang der Interessenbekundung führt zum Ausschluss aus dem Interessenbekundungsverfahren. Eine Beteiligung an späteren erneuten Aufrufen zu einer Interessenbekundung bleibt möglich. Individuelle Fristverlängerungen oder das Nachreichen von Unterlagen (Ausnahme: Unterstützungsschreiben der Kommune, siehe Nummer 10.5.6.4) sind ausgeschlossen.
Als Ansprechpartner für Rückfragen steht Ihnen die Sächsische Aufbaubank – Förderbank unter der oben genannten Mailadresse oder folgender Telefonnummer zur Verfügung: 0351 4910 4930.
- 10.2 Die Interessenbekundung ist formlos einzureichen. Es sind ein Projektkonzept sowie ein grober Ausgaben- und Finanzierungsplan als Anlage beizufügen.
- 10.3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen. Die Auswahl der Projektträger erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel.
- 10.4 Die Auswahl der zu fördernden Projekte erfolgt in einem zweistufigen Auswahlverfahren. Die im ersten Schritt eingereichten Projektkonzepte werden bewertet. Auf Basis dieser Bewertung erfolgt eine Aufforderung an die ausgewählten Maßnahmenträger, in einem zweiten Schritt einen formalen Antrag bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank einzureichen. Mit Aufforderung zur Antragstellung wird eine Frist genannt, bis zu der der Antrag einzureichen ist. Sofern noch kein unterstützendes Schreiben der Kommune (siehe Nummer 10.5.6.4) vorliegt, ist den kommunalen Behörden vor der Entscheidung über den Antrag Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- 10.5 Die Interessenbekundung inklusive Projektkonzept, zuzüglich Ausgaben- und Finanzierungsplan sowie Anlagen sollen nicht länger als zehn Seiten sein und sind übersichtlich anhand der nachfolgend genannten Punkte zu strukturieren. Es werden klare, aussagekräftige und konkrete Ausführungen zur geplanten Projektumsetzung erwartet.
- 10.5.1 **Darstellung des Trägers**
Kurzdarstellung des Trägers (unter anderem Name, Adresse, Rechtsform, Gründungsjahr, Arbeitsschwerpunkte)
- 10.5.2 **Erfahrungen und Kompetenz des Trägers**
- Erfahrungen im Bereich der Gemeinwesenarbeit, der generationenübergreifenden Arbeit oder im Bereich der Bürgerbeteiligung und Partizipation
 - Bisherige Erfahrungen des Trägers bei der Umsetzung von Förderprojekten
 - Darstellung der in der Richtlinie genannten lokalen Verankerung
- 10.5.3 **Beschreibung der lokalen Gegebenheiten**
Kurze Situationsanalyse mit Beschreibung der vorhandenen Defizite, aber auch der lokalen Ressourcen sowie der aussagekräftigen Analyse des Bedarfes an einem Sozialen Ort.
- 10.5.4 **Angaben zum Projektort**
- Ist-Zustand in der Gemeinde sowie der geplante Standort
 - Beschreibung der vorgesehenen Räumlichkeiten (Alt-/Neubau, Bestandsgebäude, Größe, Anzahl Räume) im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung
 - Beschreibung des Ist- sowie des Soll-Zustandes des Gebäudes und der daraus abgeleitete Investitionsbedarf
 - Erläuterung der geplanten Baumaßnahmen
 - Eigentumsverhältnisse der vorgesehenen Räumlichkeiten/Gebäude
- 10.5.5 **Gesamtzielsetzung des Projektes**
Die Ziele, die der Träger mit dem Aufbau eines Sozialen Ortes erreichen möchte, sind darzulegen. Daraus soll die Gemeinwesenorientierung der Zielsetzung und die Ausrichtung an den lokalen Bedarfen deutlich werden.
- 10.5.6 **Projekthalt**
Beschreibung der geplanten Aktivitäten und Darstellung, welche der unter Nummer 5 genannten Kriterien Sozialer Orte in welcher Art und Weise umgesetzt werden sollen. Darunter sind insbesondere die folgenden Mindestanforderungen (Nummer 10.5.6.1 bis 10.5.6.4) darzustellen:
- 10.5.6.1 **Austausch, Begegnung und Angebote**
Die angedachten Angebote des Ortes, wie Freizeitkurse oder Veranstaltungen sowie die Formen und Aktivitäten für Begegnung und Austausch der Menschen unterschiedlichen Alters, Herkunft oder familiärer oder sozialer Hintergründe sind zu beschreiben.
- 10.5.6.2 **Aktivierung, Engagement und Partizipation**
Anknüpfend an eventuell bereits vorhandene Initiativen ist darzulegen, wie die Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde durch den Sozialen Ort zu aktivieren sind, welche partizipativen Prozesse innerhalb des Projektes, aber auch für das Gemeinwesen geplant sind. Die angestrebte Förderung des bürgerschaftlichen Engagements ist auszuführen. Die Ausgangslage des bürgerschaftlichen Engagements vor Ort sollte beschrieben werden.
- 10.5.6.3 **Ehrenamtsmanagement und Ansprache der Bürgerinnen und Bürger**
Der Träger hat die Methoden der Ansprache der Bürgerinnen und Bürger sowie das Ehrenamtsmanagement zu beschreiben. Hierbei sind auch kurze Angaben zur Öffentlichkeitsarbeit des Sozialen Ortes anzufügen.
- 10.5.6.4 **Netzwerke, Kooperationen und Unterstützung durch die Kommune**
Im Projektkonzept ist eine Situationsanalyse der bisher vorhandenen Träger und Netzwerke sowie die bisherige lokale Einbettung des Trägers darzustellen. Ergänzend sind die Kooperationen mit bestehenden Regelangeboten zu erläutern. Die geplanten, gegebenenfalls neu aufzubauenden Netzwerkstrukturen oder Kooperationen sollen aussagekräftig beschrieben werden.
Um die Unterstützung durch die Kommune darzulegen, sollte ein unterstützendes Schreiben der Kommune mit eingereicht werden, beziehungsweise kann nachgereicht werden.
- 10.5.7 **Personal**
Anzahl sowie Qualifikation und Kompetenzen des für den Einsatz im Projekt geplanten Personals sind zu beschreiben.
- 10.5.8 **Zeitplan**
Ein grober Zeitplan mit geplanten Etappenzielen ist zu erstellen.

- 10.5.9 **Nachhaltigkeit**
Erläuterung, wie die Nachhaltigkeit, das heißt eine mögliche Finanzierung nach Auslaufen der Förderung, gesichert werden kann.
- 10.5.10 **Ausgaben- und Finanzierungsplan**
Grobe Darstellung der Gesamtausgaben gegliedert nach geplanten Personal-, Sach- sowie Investitionskosten je Jahr.
Gegebenenfalls geplante Investitionskosten sind zu untergliedern, so dass erkennbar ist, welche Baumaßnahmen anfallen, siehe Nummer 8.4.
Der Eigenanteil ist einschließlich gegebenenfalls geplanter unbarer Leistungen (Art und Höhe) darzustellen.
- 10.6 **Kriterien der Gewichtung**
Für eine bessere Vergleichbarkeit werden Kriterien zur Gewichtung festgelegt. Diese sind wie folgt bemessen:
- Fachliche Qualität des Projektes entsprechend Nummer 10.5.5, 10.5.6 und 10.5.9 beziehungsweise Bezugnehmend auf die in Nummer 5 genannten Kriterien 60 Prozent
 - Aussagen zum Ort entsprechend Nummer 10.5.3 und 10.5.4 10 Prozent
 - Eignung Träger sowie Personal und Angemessenheit Finanzierungskonzept entsprechend Nummer 10.5.2, 10.5.7, 10.5.8 und 10.5.10 30 Prozent
- Für die Förderentscheidung wird darüber hinaus auch die regionale Verteilung der Projekte sowie die angestrebte Trägervielfalt berücksichtigt.

Dresden, den 28. April 2023

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Christian Avenarius
stellvertretender Abteilungsleiter